

Darstellung der Fehlbeträge

XIV

(zu § 1 Abs. 3 Nr. 9 SächsKomHVO-Doppik)

Darstellung der Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis¹⁾

Jahresabschluss	Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 19	Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis durch Überschüsse des Sonderergebnisses ²⁾	nicht gedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren	Deckung der Fehlbeträge durch Rücklagen des ordentlichen und des Sonderergebnisses ³⁾	Haushaltsjahr, in dem der Fehlbetrag zur Deckung zu veranschlagen ist ²⁾	Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital	Betrag der nicht gedeckten Fehlbeträge insgesamt ⁴⁾
	EUR				Jahr	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr 2013	4.839,0					4.763,0	76,0
Jahr 2014	4.584,2		76,0		2016	4.584,2	76,0
Jahr 2015	4.356,0		76,0			4.356,0	76,0
Jahr 2016	0,0						0,0
Jahr 2017	0,0						0,0
Jahr 2018	0,0						0

1) Es sind die Fehlbeträge aller im Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung vorliegenden Jahresabschlüsse einzutragen, beginnend mit dem ersten Jahr, in dem Fehlbeträge festgestellt wurden.

2) Dies bezieht sich auf den nicht gedeckten Fehlbetrag des jeweiligen Jahresabschlusses.

3) Die hier einzutragende Deckung bezieht sich auf den Fehlbetrag des Jahresabschlusses nach Spalte 1 und der Vorjahre.

4) Einzutragen ist der Betrag der im Jahresabschluss noch nicht gedeckten Fehlbeträge.